

Eilentscheidung gemäß § 48 GemO

Erlass von Sondernutzungsgebühren für Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe während der Corona-Krise

Sachverhalt: Aufgrund der vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erlassenen Rechtsverordnungen erfahren betroffene Gewerbebetriebe derzeit starke Einschränkungen bzw. musste der Betrieb teilweise vollständig eingestellt werden. Die daraus resultierenden Einnahmeeinbußen stellen die Gewerbebetriebe vor große wirtschaftliche Schwierigkeiten. Derzeit ist nicht absehbar wie lange die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und die damit einhergehenden Einschränkungen des Geschäftsbetriebs bestehen bleiben. Um den betroffenen Gewerbebetrieben seitens der Stadt eine Hilfestellung zu bieten, sollen die Sondernutzungsgebühren nach der Satzung der Stadt Bitburg über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum vom 15.12.2017 (Sondernutzungssatzung) für die Zeit der „Corona-Einschränkungen“ gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung erstattet werden. Hierbei sollen abweichend von vorgenannter Regelung auch angefangene Monate berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise entspricht der Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages vom 07.04.2020.


Nach Aufhebung der „Corona-Einschränkungen“ soll entschieden werden, ob der Gebührenerlass weiterhin für einen zu bestimmenden Zeitraum erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen: Für das laufende Haushaltsjahr hätte die Stadt Einnahmen aufgrund der Sondernutzungsgebühren in Höhe von schätzungsweise insgesamt 19.250,00 € erwarten können. Dieser Betrag gliedert sich auf in die Gebühren für Außengastronomieflächen (Berechnungszeitraum 01.05.-30.09.) sowie die Gebühren für die Aufstellung von „Kundenfängern“, Werbeschildern, Warenpräsentationsflächen, etc. (Berechnung erfolgt überwiegend ganzjährig).

Da der Erlasszeitraum derzeit nicht abschließend zu bestimmen ist und die Höhe der Gebühreneinnahmen naturgemäß erst am Ende des laufenden Haushaltsjahres bekannt wird (u.a. aufgrund von Gewerbeabmeldungen, -ummeldungen, -anmeldungen), können die finanziellen Auswirkungen erst nach Abschluss des laufenden Haushaltsjahres detailliert beziffert werden.


Entscheidung: Die Stadt Bitburg erlässt den Gebührenschuldern die Sondernutzungsgebühren gemäß § 9 der Satzung der Stadt Bitburg über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung) vom 15.12.2017 i.V.m. Anlage (Tarif) -auch für angefangene Monate- ab dem Monat März 2020. Der Zeitpunkt der Beendigung des Gebührenerlasses wird nach Aufhebung der gewerbeeinschränkenden Maßnahmen durch gesonderte Entscheidung festgelegt.

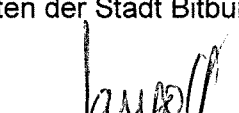
Bitburg, den 09.04.2020


Joachim Kandels, Bürgermeister

Die Entscheidung wird im Benehmen mit den Beigeordneten der Stadt Bitburg getroffen.


Michael Ringelstein
Erster Beigeordneter


Josef Heuzeroth
Beigeordneter


Katharina Gangolf
Beigeordnete